

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Bezugspreis: Ab 1. April 1923: monatlich 200 M., als Postbezug  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schilderstraße 6  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserionspreis  
Für Geschäftsanzeigen: die sechsheftigste Nonpareillezeile 400 Mark,  
Gratulationen die Zeile 100 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 75 Mark

Die nächste Nummer der Verbandszeitung kommt  
Dienstag, 15. Mai, zum Versand.

## Zeitungsstellung.

In den Orten, wo die Kollegen sich bereit erklärt haben, die Verbandszeitungen vom Postamt abzuholen, sind teilweise Schwierigkeiten und erhebliche Laufereien entstanden, in anderen Orten sind sie zu befürchten, so daß es geraten erscheint, die Zeitungen insgesamt wieder abtragen zu lassen. Mit der vorliegenden Nummer sind die Umbestellungen schon erfolgt, und erhalten die Zeitungsempfänger die Zeitungen wieder durch Postboten zugestellt.

## Maiüberblick.

Erde, Mutter Erde,  
wenn dir der erste Mai entblüht,  
weißt du, daß eine große Liebe zu dir  
in tausend Herzen glüht.

Wir, die ärmsten Kinder in deinem Schoß,  
die der Strahl deiner Sonne selten beglückt,  
haben an diesem Tage in harrender Zuversicht  
uns über alle Grenzen die Hände gestreckt.  
Erde, wir grüßen dein wachsendes Licht!

Noch bricht der Mächtigen Wahn  
schlimmer als Pest und Verbrechen in deine Gärten ein.  
Schändet die Arbeit, schändet den Frieden,  
schlägt das Tor der Versöhnung ein.  
Du aber blühest.

Deine Lerche singt,  
Dein Wald reckt die Wipfel zur Sonne empor.  
Und wir verzagen nicht.  
Wir singen das Lied von Arbeit und Frieden  
und schlagen mit donnernden Fäusten ans Tor  
des Glücks, das Haß und Wut  
aller Tyrannen versperrt.

Erde, von Freiheit und Glück singt unser Blut!  
Wir erkämpfen uns deine Herrlichkeit,  
Wir, die ärmsten Kinder in deinem Schoß,  
sind zur reichsten Liebe bereit.

Erde, Mutter Erde,  
wenn dir der erste Mai entblüht,  
weißt du, daß unsere liebende Kraft  
gewaltig über die Schreden der Gegenwart  
in eine hellere Zukunft glüht.

Hans Gathmann.

## Mai-Manifest des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

An die Arbeiter aller Länder!

Der Frieden Europas ist neuerlich in Gefahr. Der Krieg ist noch nicht da, aber es kann dazu kommen, wenn die international vereinigten Arbeiter dieser Gefahr nicht entgegenwirken.

Überall ist die Reaktion am Werke und sucht ihre Herrschaft zu festigen.

Überall zeigt sich sozialer Rückschritt. Und die gleiche Tendenz ist in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht wahrzunehmen.

Diktatur und Fascismus in allen Spielarten sind das Gepräge unserer Zeit. Beides Bewegungen, die auf den Untergang der Freiheit zielen.

Diese Situation hinzunehmen, würde heißen, eine sichere Verklavung in der Zukunft akzeptieren.

Es hieße anerkennen, daß von jetzt ab Gewalt und Unrecht, soziale Ungerechtigkeit und Ausbeutung über die Völker allein Macht haben sollen.

Es hieße sich mit der Herrschaft brutaler Gewalt abfinden und Verzicht leisten auf eine Ordnung der Freiheit und menschenwürdiger Arbeit, die zu erachteten Aufgaben der Arbeiterorganisationen der ganzen Welt ist.

## Fritz Krieg zum 25jährigen Amtsjubiläum.

Am 1. Mai 1923 sind es 25 Jahre, daß unser Kollege Fritz Krieg die Schriftleitung unseres Verbandsorgans übernahm. Bis dahin übte diese Tätigkeit der damalige Verbandsvorsitzende und Verbandskassierer Kollege Wiehle noch nebenamtlich aus. Die Ueberlastung des Kollegen Wiehle durch die drei genannten verantwortlichen Verbandsämter (Vorsitzender, Kassierer und Redakteur) veranlaßte diesen anlässlich des 11. Verbandstages, der Ende April 1898 in Stuttgart tagte, seine Tätigkeit für den damaligen „Zentralverband deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen“ überhaupt einzustellen. Der Verbandstag teilte die Arbeit, er berief die Kollegen Bauer-Hannover zum Vorsitzenden, Ragerl-Frankfurt zum Hauptkassierer und Krieg-Berlin zum Redakteur. Bauer starb anfangs 1907, Ragerl folgte ihm im Mai 1919, nur unser Freund Krieg erlebte sein 25jähriges Amtsjubiläum.

Es wäre falsch, dieses Ueberleben von Bauer und Ragerl etwa so deuten zu wollen, daß unser Fritz Krieg weniger nervenzerrüttende Arbeit für den Verband geleistet hätte als die beiden mit ihm zu gleicher Zeit in Verbandsdienste getretenen Kollegen. Kollege Krieg war, solange der Verband nur einen Vorsitzenden hatte, in Wirklichkeit dessen Stellvertreter, wenn er als solcher auch nicht offiziell dazu gewählt war. Unser Freund Krieg war auch noch über Leibzettel Bauers hinaus auf bestimmten Gebieten die treibende Kraft, und manche im Interesse des Gesamtverbandes gelegene wichtige Maßnahme entsprang seiner Initiative.

Jeder mit dem Verbandsleben, vor allem mit der Entwicklung unseres Verbandsorgans Vertraute weiß, daß die organisatorische Laufbahn unseres Jubilars nicht erst mit seiner Anstellung als Redakteur begann. Kollege Krieg, zurzeit im 60. Lebensjahr stehend, gehörte Ende der achtziger Jahre schon dem Verband unter Bendorfs Leitung an. Er trat der neukonstituierten Organisation im Jahre 1893 in Berlin bei. Hier verrichtete er, wie alle unsere Angestellten, die übliche Kleinarbeit, mußte 1894 die acht

Monate dauernde Aussperrung der Berliner Brauereiarbeiter bis zum bitteren Ende mit durchleben. Als es galt, die Zahlstelle Berlin nach der Aussperrung wieder aufzubauen, fand sich auch Kollege Krieg zu dieser Arbeit ein; er gehörte längere Zeit dem Vorstand der Zahlstelle Berlin als Schriftführer an. Um diese Zeit wurde Kollege Krieg auch ständiger Mitarbeiter an der damaligen „Brauereizeitung“. Sein sachverständiges Eingreifen in die damaligen Zeit- und Streitfragen, seine Stellungnahme zu den sozialpolitischen Gesetzen, vor allem aber seine resolute Stellungnahme gegen das die Gesamtkollegenschaft schädigende Treiben des Bundes deutscher Brauergesellen in der Zeitung sicherte ihm bald das Vertrauen aller Verbandsorgane und der Gesamtkollegenschaft. Als 1897 der damalige Verbandsvorsitzende und Redakteur Kollege Wiehle seine Studienreise nach Amerika machte, berief für diese Zeit der Vorstand unseren Jubilar zur Führung der Gesamtverbandsgeschäfte.

Unter der Regie Krieg wurde das Verbandsorgan inhaltlich ständig verbessert und den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt. Seine Auflage erhöhte sich von knapp 8000 im April 1898 auf rund 60 000 mit Beginn des Weltkrieges und auf rund 90 000 zurzeit. Schweren Herzens willigte unser Jubilar in den Vorstandsbeschluss auf eine Einschränkung der „Verbandszeitung“ ein. Mit der Geschichte unseres Verbandsorgans ist der Name Fritz Krieg eng verknüpft. Zweimal wurde der Titel der Zeitung während der letzten 25 Jahre geändert. Im Jahre 1902 wurde aus der damaligen „Brauereizeitung“ die „Brauereiarbeiterzeitung“ und beim Anschluß der Mühlenarbeiter im Oktober 1910 trat an die Stelle der „Brauereiarbeiterzeitung“ die „Verbands-Zeitung“.

Der Verbandsvorsitzende und mit ihm die Gesamtkollegenschaft hat anlässlich des Jubiläumstages nur den einen Wunsch, daß dem Verbandsorgan sein Schriftleiter, unser Jubilar Fritz Krieg, noch recht viele Jahre erhalten bleiben möge.

Der Verbandsvorsitzende.

Die Arbeiterorganisationen werden an ihrem Ideal nicht Verrat üben. Dieses Ideal ist ihr gemeinsames und geheiligtes Gut, die Rechtfertigung ihres Daseins, ihre Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Wenn ihre Freiheiten in Gefahr geraten, die Erregenschaften der Vergangenheit bedroht werden, dürfen die Arbeiter nicht untätig bleiben.

Wenn die Plutokratie der ganzen Welt, um ihre politische und wirtschaftliche Herrschaft zu befestigen, die Rückkehr zu langen Arbeitszeiten und niedrigen Löhnen anstrebt, die Unterdrückung der gewerkschaftlichen Freiheit verlangt und die Wiederkehr jener Zeit, in der sich das Unternehmertum von Gottes Gnaden dünkte, dann fordert Pflicht und Interesse der Arbeiterschaft, dieses schändliche Vorhaben zunichte zu machen und es zu beantworten mit einem Kampf für neue Freiheiten und ein besseres Dasein.

Die Befreiung der Arbeiter verlangt zunächst die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte, die dazu dienen sollen, neue zu erwerben. Gegenüber dem internationalen Zusammenschluß der Profitmacher und Ausbeuter muß die internationale Solidarität des organisierten Proletariats eine Tatsache werden.

Je dreister sich die Reaktion gebärdet, je kühner die Angriffe auf die freiheitlichen Ideen und die Würde der Arbeit werden, um so intensiver müssen sich die Massen zur Wehr setzen.

„Die Befreiung der Arbeiterklasse kann nur das Werk der Arbeiter selbst sein!“ Das will heißen, daß die Arbeiter nur durch eigene Kraft und ihre eigenen Mittel, und nur durch diese allein, imstande sind, das entwürdigende Joch der modernen Lohnsklaverei abzuwerfen und durch neue moralische und materielle Erfolge ihre endgültige Befreiung vorzubereiten.

Der 1. Mai 1923 muß in entscheidender Weise der Welt das Erwachen des Bewußtseins der international organisierten Arbeiterklasse künden.

Die Nöte der Gegenwart und die Gefahr neuer blutiger Konflikte müssen, weit davon entfernt, uns zu entmutigen, unsern Glauben im Gegenteil noch festigen und neue Begeisterung und Entschlossenheit wecken, um die Mächte der Finsternis und Unterdrückung endgültig zu besiegen.

Immer drohender werden diese Gefahren, und darum muß auch unsere Aktion eine immer energischer werden.

Nationalismus, Imperialismus, Militarismus wünschen ein neues Blutbad herbei, von dem sie sich ein neues Erwürgen der Völkerfreiheit versprechen.

Die Arbeiter aber wollen den Frieden, der die Arbeit von ihren Fesseln befreit, den Völkern ihre Unabhängigkeit sichern und eine bessere Zukunft vorbereiten soll.

Möge der 1. Mai 1923 in überwältigender Weise diesen Willen kundtun, der sich auf Vernunft und Recht stützen kann. Und möge das Proletariat aller Länder an diesem traditionellen Tag der Arbeiterforderungen der Welt die unbezwingliche Macht der internationalen Solidarität der Arbeit demonstrieren.

Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes:

- J. H. Thomas (England), Vorsitzender
- A. Jouhaux (Frankreich), Th. Veipart (Deutschland), C. Mertens (Belgien), Vizenvorsitzende
- E. Fimmen, J. Dudgeest, J. Sassenbach, John W. Brown, Sekretäre.

### Lohn-„Stabilisierung“ — „Entbehrungs-faktor“

Von einem „Entbehrungsfaktor“ lasen wir unlängst in einem Vortrag des Herrn Direktor Schmidt vom Deutschen Brauer-Bund. Damit war gemeint der Betrag, den die Arbeiter an Lohn einbüßen müßten gegenüber der Vorkriegszeit, um die deutsche Wirtschaft im allgemeinen und die Brauindustrie im besonderen zu entlasten und sie wieder flott zu machen, d. h. profitabler zu gestalten.

Es ist bekannt, wie im Laufe der Zeit, infolge der dauernden und sprunghaften Teuerung, der „Entbehrungsfaktor“ bei den Arbeitern immer größer wurde. Nehmen wir zum Beispiel nur den Geldwert nach dem Valutastande gemessen, denn beträgt der „Entbehrungsfaktor“ für die Arbeiter wohl mindestens 60 Proz. und darüber. Bei einem Dollarstande von 25 000 Papiermark, 21. April, war die Vorkriegslohn-Mark — rund 5950 Papiermark. Wer also vor dem Kriege 30 Mk. die Woche verdiente, müßte jetzt wöchentlich 178 500 Mk. erhalten, um den gleichen Geldlohn wie vor dem Kriege zu erreichen. Wieviel von den Kollegen unserer Berufe haben die Hälfte davon oder etwas mehr? Diese haben aber auch schon in der Vorkriegszeit mehr als 30 Mk. Lohn gehabt, bis zu 40 Mk. und darüber. Um 40 Mk. Geldlohn zu erreichen, müßten sie jetzt 238 000 Papiermark verdienen. Die Hälfte davon hat noch niemand. Es ist schon richtig, daß der „Entbehrungsfaktor“ für die Arbeiter mindestens 60 Proz. beträgt, weil sie nur höchstens 40 Proz. des Friedenslohnes erhalten. In den meisten Fällen ist der „Entbehrungsfaktor“ noch größer, erheblich größer.

Wir haben bei dieser Gegenüberstellung allerdings nur den Geldstand als Maßstab genommen. Es ist noch einiges zu berücksichtigen, wenn man den Reallohn jetzt gegen früher feststellen will. Einige Lebensmittel, z. B. Brot, sind noch nicht entsprechend der Marktentwertung verteuert, dergleichen die Wohnungsmieten, dagegen sind andere lebensnotwendige Gegenstände weit über die Marktentwertung, über den Weltmarktpreis verteuert. Gibt man zu, daß Brot und Mieten trotzdem den errechneten „Entbehrungsfaktor“ herabdrücken, so kann diese Quote nicht von wesentlicher Bedeutung sein.

Nun kommt die „Stabilisierung“-Rundgebung der Regierung. Sofort sind Schlichtungsausschüsse bei der Hand, den Lohn zu „stabilisieren“, trotz des „Entbehrungsfaktors“ von mindestens 60 Proz. So auch der Schlichtungsausschuß Braunschweig. Am 19. März 1923 hat er verhandelt in der Streitfrage unseres Verbandes gegen den Verband der Brauereien von Braunschweig und Umgegend, hat Löhne von 54 000, 53 500, 44 400 und 32 400 Mk. in den vier Lohngruppen festgesetzt und dies wie folgt begründet:

„Gegenüber dem Antrag auf Gewährung eines Spitzenlohnes von 80 000 Mk. will der beklagte Verband jede Lohnerhöhung abgelehnt wissen. Die Parteien hatten die Februarlohnvereinbarung am 7. bis 10. Februar festgesetzt, also etwa um dieselbe Zeit, wo die Metallindustrie ihre letzte Lohnvereinbarung traf (12. Februar). Es ist deshalb auf den am 16. März in der Lohnstreitfrage der Metallindustrie ergangenen Schiedsspruch Rücksicht zu nehmen, wobei ferner das Bestreben der Reichsregierung nach Stabilisierung der Mark zu beachten ist. Der Unterschied in der Behandlung beider Lohnstreitfragen ist darauf zu stützen, daß die Brauereien im Gegensatz zur Metallindustrie mit Materialmangel und Absatzschwierigkeiten nicht zu kämpfen haben, daß ferner das Rohmaterial teilweise billiger geworden ist (Mais). Hier wie dort sind in Hannover die Löhne für März wesentlich höher. Diese Lohn-

erhöhung konnte nach Ansicht der Mehrheit des Schlichtungsausschusses für die vorliegende Streitfrage nicht maßgebend sein aus folgenden Gründen: Die Lebensverhältnisse in Hannover sind teurer, so daß schon deshalb eine geringere Entlohnung sich rechtfertigt (vgl. auch hiesiger Schiedsspruch 18. Dezember 1922). Ferner mögen die Betriebsunkosten (Transport) dort niedriger sein, es handelt sich auch um größere kapitalkräftigere Betriebe. Der Schlichtungsausschuß kann nicht auf die eine Nachbarstadt Hannover einseitig Rücksicht nehmen, wenn im etwa gleichwertigen Magdeburg eine freiwillige Lohnerhöhung abgelehnt wird; die kleineren Betriebe in Halberstadt, Clausthal, Uelzen kommen weniger in Betracht. Vor allem ist zu bedenken, daß zurzeit der Lohnfestsetzung in Hannover (7./8.) die amtliche Statistik eine steigende Tendenz aufwies (4,7 Proz.), während sie jetzt 1,7 Proz. abgenommen hat und sichtlich auf weitere Abnahme zu schließen ist. Dies muß neben dem Stabilisierungsbestreben ausschlaggebend sein, da nicht anerkannt werden kann, daß die Löhne der klagenden Arbeiter wesentlich unter dem allgemeinen Niveau geblieben sind. Ein Vergleich mit den Löhnen der Metallindustrie von Februar, April, Juni 1922, Januar, Februar 1923 zeigt, daß die Brauereiarbeiter etwa 20 Proz. unter den Löhnen der Facharbeiter in der Metallindustrie gewesen sind. Diesen Erwägungen ist Rechnung zu tragen. Die bessere Geschäftslage der Brauereiindustrie (im Vergleich zur Metallindustrie) rechtfertigt jedoch eine Lohnerhöhung an Stelle einer Wirtschaftshilfe.

Indessen konnte über die vorgeschlagene Erhöhung von annähernd 13 Proz. (bei der hauptsächlich in Frage kommenden Gruppe IV) aus den dargelegten Gründen nicht hinausgegangen werden. Sollte der März im letzten Drittel wider Erwarten eine Zunahme der Teuerung bringen, so wird es Sache späterer Verhandlung der Parteien sein, dies im April wieder auszugleichen.

Unterzeichnet ist der Schiedsspruch von Oberamtsrichter Sommer als Vorsitzenden. Dieser Schiedsspruch hat Herrn Direktor Schmidt vom Deutschen Brauer-Bund so sehr gefallen, daß er ihn in der Arbeitgeberzeitung veröffentlichte, wohl um zur Nachahmung anzuleiten, den Widerstand der Unternehmer gegen Lohnerhöhungen zu stützen, Schlichtungsausschüsse von der Richtigkeit dieser Lohnpolitik zu überzeugen.

Verweilen wir einen Augenblick bei der „Begründung“ des Schiedsspruchs. Die Löhne in Hannover sind für März wesentlich höher, aber darauf kann der Schlichtungsausschuß nicht einseitig Rücksicht nehmen, wenn im etwa gleichwertigen Magdeburg eine freiwillige Lohnerhöhung abgelehnt wurde; zur Zeit der Lohnfestsetzung in Hannover am 7./8. wies die amtliche Statistik eine steigende Tendenz auf (4,7 Proz.), während sie jetzt 1,7 Proz. abgenommen hat und sichtlich auf weitere Abnahme zu schließen ist. So die Begründung des Schiedsspruchs. Ja, hat man denn zurzeit, 7./8. als die amtliche Statistik eine steigende Tendenz um 4,7 Proz. aufwies, die Löhne in Braunschweig entsprechend Hannover erhöht, daß man am 19./3. die abnehmende Tendenz vorschützen zu können glaubt? Die Löhne in Hannover waren um 11 000 Mk. höher, und selbst „im etwa gleichwertigen Magdeburg“, wo eine „freiwillige Lohnerhöhung“ abgelehnt wurde, um 8000 Mk. höher, als der Schiedsspruch für Braunschweig vorsch. Und das dient zur Begründung des Schiedsspruchs. Aber es kommt noch besser. „Die kleineren Betriebe in Halberstadt, Clausthal, Uelzen kommen weniger in Betracht.“ sagt die Begründung. Das ist die Höhe der — Unlogik, um fein schärferes aber zu-

treffenderes Wort zu gebrauchen. In Halberstadt beispielsweise betragen die Löhne 8000 Mk. mehr, als im Schiedsspruch für Braunschweig vorgesehen war. Gegenüber Hannover mit seinen höheren Löhnen operiert man mit den teureren Verhältnissen einerseits, den größeren kapitalkräftigeren Betrieben andererseits, gegenüber Halberstadt usw. aber entgegengesetzt mit den kleineren Betrieben, die weniger in Betracht kommen. Wird da noch verlangt, daß man diese Begründung ernst nehmen soll? Wo Braunschweig die selben Bierpreise hat wie Hannover und Halberstadt?!

Aber was uns mehr interessiert, ist die Begründung mit dem Hinweis auf die Stabilisierungsbestrebungen, „da nicht anerkannt werden kann, daß die Löhne der klagenden Arbeiter wesentlich unter dem allgemeinen Niveau geblieben sind.“ Welches Niveau meint der Begründer des Schiedsspruchs: das von Braunschweig oder das allgemeine? Und was versteht er unter „wesentlich“? Die Spitzenlöhne in der Braunschweiger Brauindustrie betragen im Juli 1914 33 Mk. steigend bis 35 Mk. pro Woche. Am 19. März 1923, dem Tage der Fällung des Schiedsspruchs, betrug der Spitzenlohn 48 000 Mk. Nach dem Dollarstand vom selben Tage, rund 21 000 Papiermark, stand der Spitzenlohn auf 29 Proz. des Friedenslohnes von 33 Goldmark und auf 27,4 Proz. des Friedenslohnes von 35 Goldmark. Denn diesem Geldlohn von 33 bzw. 35 Mk. im Juli 1914 entsprach ein Papiermarklohn von 165 000 bzw. 175 000 am 19. März 1923. 29 bzw. 27,4 Proz. des Friedenslohnes bedeuten gleichzeitig einen „Entbehrungsfaktor“ von 71 bzw. 72,6 Proz. Wie muß das „allgemeine Niveau“ aussehen, das der Schlichtungsausschuß Braunschweig als gegeben hinnimmt, und über das er nur hinausgehen zu können vermeint auf Grund der besseren Geschäftslage der Brauindustrie gegenüber der Metallindustrie. Er setzte den Spitzenlohn auf 54 000 Mk. fest, erhöhte damit den Lohn auf 32,3 bzw. 30,9 Proz. des Friedensstandes und ermäßigte den „Entbehrungsfaktor“ auf 67,7 bzw. 69,1 Proz.

Damit haben sich die Braunschweiger Brauereiarbeiter nicht zufrieden gegeben und sie haben fast das Dreifache als Zulage erreicht, als ihnen der Schlichtungsausschuß zugesprochen hatte, und zwar vom 30. März ab.

Gegen solcherart Lohn-„Stabilisierung“ und gegen den „Entbehrungsfaktor“, den die Arbeitgeber scheinbar in ihrem Programm aufgenommen haben und verweigern wollen, müssen sich die Arbeiter ganz entschieden zur Wehr setzen. Dazu gehört: Haltet die Organisation intakt, baut sie aus, macht und haltet sie finanziell kräftig! Je besser das geschieht, desto früher können die Kollegen mit dem „Entbehrungsfaktor“ aufräumen und desto sicherer können sie solcherart Lohnstabilisierungsversuche unmöglich machen.

Berichtigung. Im Artikel „Mühlenarbeiterlöhne“ muß es in Absatz 2 Zeile 23 heißen: Eine von Herrn Steer in der „Arbeitgeberzeitung“ veröffentlichte Zusammenstellung der Mühlenarbeiter- und der Durchschnittslöhne der übrigen Arbeiter von 20 verschiedenen Orten des Reichs usw.

### Unternehmerhochmut in Münster i. W.

#### Eine Ehre für unsere Organisation

Ist das weitere Verhalten der Brauereiunternehmer in Münster in Westfalen. Bei Neueinstellungen werden die Arbeiter nur angenommen, wenn sie sich verpflichten, nicht dem Verband der Lebensmittel-

### Zum 25jährigen Jubiläum des Dänischen Brauerei-, Brennerei- und Mineralwasserarbeiterverbandes

#### II.

Nach der ersten gelungenen Lohnbewegung in Kopenhagen setzte die Agitation in verstärktem Maße ein. Fühlung wurde genommen mit den Fachverbänden anderer Berufe, gleichzeitig strebte man nach Selbständigkeit und einer Landesorganisation. Vorauf ging die Namensänderung des Brauereiarbeitervereins in „Brauereiarbeiter-Verband von Kopenhagen und Umgebung.“ Die Agitation dehnte sich nunmehr auch auf die Provinzen aus, lokale Fachvereine wurden an verschiedenen Orten gegründet. Am 29. und 30. April 1898 wurde eine Landeskonferenz im Volkshaus in Kopenhagen abgehalten, auf der außer dem Kopenhagener Fachverein noch sieben lokale Vereine aus den Provinzen vertreten waren; der Zusammenschluß wurde beschlossen, der Landesverband gegründet unter dem Namen: „Brauereiarbeiterverband Dänemarks“. Geschäftsführer wurde Carl Hansen, der diesen Posten bis 1909 versah und seit der Zeit Hauptkassierer des Verbandes ist. Der Kopenhagener Verein beschloß in einer außerordentlichen Generalversammlung am 21. Mai 1898 den Beitritt zum Landesverband. Dieser umfaßte nun bereits 11 Vereine, im Mai 1899 17 Vereine mit ca. 1100 Mitglieder, davon etwa die Hälfte in Kopenhagen. Bei der Gründung des Landesverbandes wurden umfassende Untersuchungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in allen Brauereien des Landes angestellt und mit Erfolg bessere Bedingungen durchzusetzen versucht.

Jetzt war der Weg für weitere Fortschritte geebnet. Doch in das Jahr 1899 fiel die große Arbeiteraussperrung in Dänemark, wovon 40 000 organisierte Arbeiter betroffen wurden. Die Brauereiarbeiter blieben davon verschont und betätigten sich durch finanzielle Unterstützung der Aussperrten mit insgesamt 7000 Kronen. Ihre eigene Lohnbewegung, die schon beschlossen war, stellten sie verständigerweise zurück und widmeten sich der Abwehr schädlicher Einflüsse und der Beseitigung unbehaglicher Zustände. In verschiedenen Brauereien hatte man angefangen, mittels des Kontraktsystems die Organisation zu bekämpfen. Bei der Einstellung wurden Unterschriften unter Reverse verlangt. Dieser Anschlag gegen die Organisation wurde vereitelt und den Arbeit-

tern den Beitritt zur Organisation freigestellt. Auch den Versuchen, mit Hilfe des Pensionssystems die Löhne niedrig und die Arbeiter in Abhängigkeit zu halten, wurde mit Erfolg Widerstand geleistet. Die Bierfahrer hielten große Summen durch schlechte Zahler ein. Die Organisation brachte ein Uebereinkommen der Bierfahrer zustande, wonach faule Kunden von anderen Bierfahrern kein Bier erhielten. Die Kontrakte mit „Garantie gegen Arbeitslosigkeit“, mit welchen die Unternehmer die Arbeiter einfangen wollten, wurde mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung seitens der Organisation begegnet. Bereits Ende Oktober 1899 konnten neue Uebereinkommen mit den Brauereien mit wesentlichen Verbesserungen erzielt werden, ohne Kampf. In Kopenhagen wurde die zehnstündige Arbeitszeit erreicht und erhöhte Bezahlung für Sonntags- und Ueberarbeit. 1900 gründeten die dänischen Brauereien die „Arbeiter-Vereinigung der dänischen Brauereien“, mit dem die Arbeiterorganisation es nunmehr zu tun hatte.

Schon 1899 stand die Frage der Organisation der zahlreich gewordenen weiblichen Arbeiter auf der Tagesordnung. Bevor es jedoch zu einem Beschluß kommen konnte, hatte sich eine Anzahl derselben dem „Verband weiblicher Arbeiter“ angeschlossen. Gemeinsame Interessen männlicher und weiblicher Arbeiter wiesen in die gleiche Organisation. Nach einer kurzen Uebergangszeit, in welcher die Ansichten noch geteilt waren, wurde erst auf einem Kongreß Anfang 1903 beschlossen, daß alle weiblichen Brauereiarbeiter in die bestehende Fachorganisation aufgenommen werden sollten. Die Flaschenabteilung von „Carlsberg“ in Kopenhagen, 3 bis 400 Arbeiterinnen, machte den Anfang, andre Gruppen folgten; im gleichen Jahre wurde auch die erste erfolgreiche Lohnbewegung für weibliche Arbeiter durchgesetzt, die bis dahin mit 7 bis 9 Kronen pro Woche entlohnt wurden gegen 23 Kronen der männlichen Kollegen. Gegen die zunehmende Kinderarbeit in den Brauereien setzte die Organisationsleitung gesetzliche Verbotbestimmungen durch.

Bei der Tarifbewegung 1905 wurde zum erstenmal die Forderung des Achtstundentages erhoben. Es wurde jedoch erst im Jahre 1908 die 9½stündige Arbeitszeit erreicht, in der Arbeiterbrauerei „Sternen“ die zehnstündige; im Jahre 1918 allgemein die 50½-Stunden-Woche und unter dem 30. September 1919 wurde eine Vereinbarung gezeichnet, die den Achtstundentag in sich schloß.

Während der Kriegszeit erschöpfte sich die Tätigkeit des Verbandes auf die Anpassung der Löhne an die stets steigende Teuerung. Die letzte Bewegung dieser Art wurde 1918 durchgeführt und brachte eine Erhöhung der Vertragslöhne vom Jahre 1911 um 50 Proz.

Eine Erhöhung um abermals 50 Proz. wurde durch Beschluß der Generalversammlung am 27. Juli 1919 gefordert, und weil die Unternehmer ablehnten, traten die Arbeiter am 4. August in den Streik, der durch Annahme eines Vergleichsvorschlages des Redakteurs der Parteizeitung am 29. August beendet wurde, nachdem die Arbeiter einen Vorschlag des staatlichen Schiedsgerichts abgelehnt hatten. Eine Lohnerhöhung von 18 Kronen pro Woche und 2 Kronen pro Tag für Jugendliche war das Ergebnis.

Mittlerweile wurden die Brennereiarbeiter, die Mineralwasserarbeiter, überhaupt die Arbeiter der Getränkeindustrie, dem Verbands angegliedert. Der Verbandsbeitrag stieg von 15 Oere vor 25 Jahren auf 3,50 Kronen jetzt. An der deutschen Mark gemessen nach dem jetzigen Valutastand vom 25. April 1923 sind das ca. 20 000 Mk. die Woche. Der Verband besitzt ein eigenes Haus, in dem die Bürouräume der Hauptverwaltung und der männlichen und weiblichen Abteilungen der Kopenhagener Sektion untergebracht sind. Wie sehr die gute Beitragsleistung den Interessen der Mitglieder diene, beweist die Tatsache der tatsächlichen Verbesserung der Lebenshaltung der Mitglieder. Nimmt man im Jahre 1914 als Grundlohn 100, so ergibt sich bei dem Preisindex eine Erhöhung auf 264, bei den Löhnen eine Erhöhung auf 343. Gewiß spielt bei dieser für die Arbeiter günstigen Entwicklung die gute Organisation und die gute Kasse die ausschlaggebende Rolle. In Kopenhagen selbst gibt es beispielsweise keinen Arbeiter in den zuständigen Betrieben, der nicht der eingeschlossenen Organisation der Getränkeindustriearbeiter angehört. Dazu freudige und ausgiebige Beitragsleistung, das sind die zwei Vorbedingungen erfolgreichen Wirkens für die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Arbeiter. Die Organisationsleistung hat es nicht notwendig, ihre Kräfte mit der Bekämpfung gegnerischer Organisationen zu verzetteln, sie braucht sich auch nicht darum zu bemühen, Unorganisierten die Notwendigkeit der Organisation zu demonstrieren, sie kann ihre ganze Zeit und Kraft auf die wirtschaftliche Besserstellung und geistige Fortbildung der Mitglieder verwenden. Und diese wieder stehen geschlossen hinter der Organisationsleitung, ein Zustand, wie ihn sich jeder Arbeiter und jede Organisation nur wünschen kann. Unter diesen Umständen wird und kann die dänische Bruderorganisation auch in Zukunft mit dem größtmöglichen Erfolg für die in ihr zusammengeschlossenen Arbeiter wirken.

Am 3. Mai und folgende Tage findet in Kopenhagen der Jubiläums-Verbandstag des dänischen Bruderverbandes statt. Wir wünschen vollen Erfolg zum gesteckten Ziel.

\*) In voriger Nummer war die Ueberschrift nicht richtig, es mußte Mineralwasserarbeiter heißen, nicht Mühlenarbeiter.

und Getränkearbeiter beizutreten. Welchen Gründen entspringt diese Stellungnahme? Sehr einfach. Die Brauereiunternehmer arbeiten seit längerer Zeit bewußt und hartnäckig darauf hin, die Rechte der Arbeiter zu beschneiden, ihre Löhne zu kürzen und demzufolge größere Profite einzuheimsen, obwohl und weil sie ihr Bier ebenso teuer verkaufen und bezahlt erhalten wie beispielsweise die Dormunder Brauereien. Und weil die Brauereien wissen, daß ihnen in diesem ihrem Bestreben unsere Organisation den stärksten Widerstand entgegensetzt, so befürchten sie trotz ihres bisherigen Erfolges, den sie unter besonderen für sie günstigen Umständen erzielt haben, daß ihnen dieser Erfolg über kurz oder lang durch unsere Organisation streitig gemacht wird und sie sich umsonst in moralische und finanzielle Unkosten gestürzt haben. Man fürchtet und haßt zugleich unsere Organisation, weil sie die Interessen und Rechte der Arbeiter energisch vertretet hat, und man weiß, daß unsere Organisation dies auch in Zukunft tun und bei gelegener Zeit die geraubten Rechte der Arbeiter sich wiederholen wird. Deshalb ist das ängstliche und zugleich sträfliche Bemühen, die Arbeiter zu verpflichten, sich unserer Organisation nicht anzuschließen, eine unfreiwillige Anerkennung der Bedeutung unserer Organisation seitens der Unternehmer. Und die Kollegen werden damit selbst von den Unternehmern auf die Bedeutung unserer Organisation hingewiesen, dessen es eigentlich gar nicht bedurfte, denn sie kennen schon den Wert ihrer Organisation, und auch der sträfliche Zwang der Unternehmer wird sie von ihrer Organisation nicht abhalten, selbst wenn es bei einigen durch die angewandte Erpressung auf kurze Zeit glücken sollte.

Nach dieser Stellungnahme der Brauereiunternehmer ist es unnötig zu sagen, daß wir uns geirrt haben, als wir die Möglichkeit aussprachen, daß ihr Verhalten nur von augenblicklichen Einflüssen diktiert sein könnte und die Vernunft bald wieder zur Geltung kommen würde. Es ist bewußtes Scharfmacherium, bewußter und vorbereiteter Kampf gegen unsere Organisation, und die Herren haben sich einen günstigen Zeitpunkt dafür ausgesucht, günstig von ihrem Profitstandpunkt aus; ob auch günstig vom Standpunkte der Moral, des Allgemeininteresses, in Rücksicht auf Poincarés Gewalttaten in deutschen Ländern, wo die organisierten Lohnempfänger die größten Leiden auszuhalten haben, wo die organisierten Lohnempfänger Deutschlands sicherster Schutz sind, das dürften die Herren Brauereiunternehmer in Münster wohl selbst nicht glauben. Es mag ihnen bei ruhiger Ueberlegung doch so etwas wie Scham aufsteigen.

Deshalb aber unsererseits keine Sentimentalität. Die Herren haben den Kampf mit vollem Bewußtsein mit unserer Organisation aufgenommen, um ihre Arbeiter niederzulegen und niederzutreten, sie glauben jetzt in den Betrieben diktieren zu können, was ihnen beliebt. Nun gut! Die Organisation ist da, sie wird da sein und da bleiben, um eine günstige Zeit zu benützen, die Unternehmer zur Vernunft zu bringen und den Arbeitern die ihnen geraubten Rechte wiederzugeben, ihr a die Löhne auszusichern, auf die sie Anspruch haben. Wir, wir unsere Münsterer Kollegen kennen, wird sie der Mißerfolg einerseits und die Scharfmacherei andererseits nicht entmutigen. Die zähen Westfälinger fürchten sich weder vor dem französischen Militarismus, noch viel weniger vor den Drohungen und Gewaltmaßnahmen der Brauereiunternehmer in Münster. Die Brauereiarbeiter werden in der Organisation zusammenhalten und sich ihr Recht wieder erkaufen.

Unsere Organisation ist schon mit viel Größeren fertig geworden als Dr. Hallermann in Münster. Der Zug nach Münster ist auch weiterhin streng fernzuhalten.

### Nach dem beendeten Brauereiarbeiterstreik in Bayern.

Der Bayerische Brauerbund veröffentlichte in der vorigen Woche in den bürgerlichen Zeitungen eine Erklärung zu dem beendeten Brauereiarbeiterstreik, die jetzt auch mit Maschinenschrift in den einzelnen Betrieben angeschlagen ist. In dieser Erklärung wird behauptet, daß die Brauereien nicht mit einem Streik gerechnet haben. Diese Behauptung entspricht durchaus nicht den Tatsachen. Bei allen Verhandlungen haben die Arbeitnehmervertreter auf den Ernst der Lage hingewiesen und immer wieder betont, daß sich die Arbeiter auf keinen Fall mehr länger hinhalten lassen werden. Allerdings wurde das vom Sprecher des Brauerbundes damit beantwortet: das sei nur eine Drohung, auf die er nichts gebe. Wenn der Sprecher der Arbeitgeber die Brauereien über den wirklichen Sachverhalt entsprechend informiert hätte, so hätte der Streik die Brauereien nicht überraschen können. Auch die andere Frage, daß von den Streikenden keine Notstandsarbeiten verrichtet wurden, entbehrt der Berechtigung. Hätten die Brauereien sich in geordneter Form mit den Arbeitnehmern verständigt, so wäre jede Notstandsarbeit geschehen. Ueber das Eingreifen der Technischen Nothilfe und ihre Tätigkeit deckt man besser den Mantel der christlichen Nächstenliebe; die Brauereien wissen ja selbst von dem Schaden zu erzählen, der ihnen angerichtet wurde. Bemerkenswert ist aber, daß die Arbeiter gar manches Kleidungsstück und Schuhwerk vermissen, das während der Tätigkeit der Technischen Nothilfe abhanden kam. Daß die Bierkeller von Angehörigen der Technischen Nothilfe in nicht wiederzugebender Weise verunreinigt wurden, das nur nebenbei.

Einen Bärendienst leisten die Brauereien den Angestellten, Betriebsleitern und Meistern, denen sie das Zeugnis ausstellen, daß sie Streikarbeit verrichteten. Richtig ist, daß eine ganze Reihe dieser Leute, ganz besonders im Wertmeisterverband organisierte Meister, den Streikenden in den Rücken gefallen sind. Die Arbeiterchaft wird sich diese Leute mit dem mangelnden Solidaritätsgefühl besonders merken. Daß auch eine Reihe von Wirten ihre Dienste den Brauereien anbot, wurde ja anlässlich der letzten Wirterversammlung festgesetzt. Nach der Darstellung der Brauereien hätten ihre Schiedsgerichtsbeisitzer am 9. März ein Angebot von 20 Proz. gemacht. Demgegenüber muß daran festgehalten werden, daß die Brauereien weder am 9. noch am 15. März noch später ein offizielles Angebot an die Arbeitnehmer gerichtet haben. Ihr Sprecher hat regelmäßig erklärt, er sei nicht bevollmächtigt, ein Angebot zu machen. Man darf nicht vergessen, daß die Arbeiter-

chaft vom 9. bis zum 28. März mit ihrer Lohnzulage ständig hingegeben worden ist. Daraus erklärt sich die begriffliche Unruhe und Erregung innerhalb der Arbeiterschaft, für die ausschließliche Leitung des Bayerischen Brauerbundes die Verantwortung trägt. Der Streik wäre zu vermeiden gewesen, wenn diese Leitung sich für bevollmächtigt erklärt hätte, den Arbeitern ein Angebot zu machen. Da das nicht geschah, blieb nichts als die Arbeitsniederlegung übrig. Auch die Lammesgebild der Arbeitnehmer hat ihre Grenzen.

### Entscheidungen der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse aus § 87 des BRG. sind endgültig.

Nach § 87 des Betriebsrätegesetzes hat der gesetzliche Schlichtungsausschuß zu prüfen, ob der von einem gekündigten oder entlassenen Arbeiter nach § 84 des Betriebsrätegesetzes erhobene Einspruch gerechtfertigt ist. Entscheidet sich der Schlichtungsausschuß zugunsten des gekündigten Arbeiters, so hat er in der Entscheidung auszusprechen, daß der Kündigte weiter zu beschäftigen ist oder, wenn dies der Arbeitgeber ablehnt, muß er diesem eine Entschädigungspflicht auferlegen. § 87 des Betriebsrätegesetzes bestimmt, daß sich die Entschädigung nach der Zahl der Jahre bemißt, die der Arbeitnehmer im Betriebe insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen.

Der § 87 sagt weiter, daß die vom Schlichtungsausschuß gefällte Entscheidung Recht schafft zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer; das heißt also, diese Entscheidung kann von keiner anderen gerichtlichen Instanz mehr angefochten werden, sondern ist endgültig, mag die Entscheidung tatsächlich oder rechtlich richtig oder falsch gewesen sein. Die Voraussetzung ist allerdings, daß die Entscheidung des Schlichtungsausschusses in gesetzlicher Weise zustande gekommen ist. Das heißt also, daß in dem Betriebe des beklagten Arbeitgebers ein Betriebsrat bestand, daß dieser ordnungs- und gesetzmäßig gewählt war, daß der gekündigte Arbeiter den Betriebsrat rechtzeitig, innerhalb fünf Tagen, angerufen hat, daß der Betriebsrat innerhalb einer Woche mit dem Arbeitgeber über die Zurechnung der Kündigung verhandelt hat, und daß innerhalb weiterer fünf Tage der Schlichtungsausschuß vom Betriebsrat oder dem betroffenen Arbeiter angerufen worden ist, und ferner, daß der Schlichtungsausschuß ordnungsmäßig von je zwei ständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern und je einem unständigen Beisitzer besetzt war, und daß die sonstigen Verfahrens Vorschriften für den Schlichtungsausschuß nicht verletzt worden sind.

Bisher waren die Ansichten darüber geteilt, ob trotz des Wortlautes im § 87, daß der Schlichtungsausschuß endgültig entscheidet, nicht doch den ordentlichen Gerichten eine Nachprüfung der Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse in rechtlicher Hinsicht zusteht.

Ein Urteil des Kammergerichts, 8 U. 10659/21 vom 18. Februar 1922, abgedruckt in „Rechtsarbeiten“ 1922, Seite 555, vom 15. Oktober 1922, verneint das Recht der ordentlichen Gerichte, die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse nach § 87 des Betriebsrätegesetzes sachlich und rechtlich nachzuprüfen.

In dem dem Kammergericht zur Entscheidung vorliegenden Falle handelte es sich um eine Entscheidung des Halberstädter Schlichtungsausschusses, wo die Entschädigungssumme über die im § 87 des Betriebsrätegesetzes festgesetzten zulässigen Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes hinausging.

Das Urteil des Kammergerichts sagt, daß, wenn auch die festgesetzte Entschädigungssumme entgegen der zwingenden gesetzlichen Vorschrift des § 87 des Betriebsrätegesetzes über das zulässige Maß hinausgeht, das Gericht kein Recht hat, in eine sachliche und rechtliche Nachprüfung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses einzutreten, denn der Schlichtungsausschuß hat das Gesetz ausdrücklich dazu bestellt, bestimmte Streitigkeiten endgültig und rechtschaffen zu entscheiden.

Das Gericht hat nur nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anrufung des Schlichtungsausschusses vorliegen, insbesondere, ob der Schlichtungsausschuß zuständig und ob die Entscheidung unter Beachtung der wesentlichen Verfahrensvorschriften erlassen worden ist.

Das Kammergericht hat mit der bisherigen Praxis vieler ordentlichen Gerichte, die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse auch sachlich und rechtlich nachzuprüfen, gebrochen.

Die Auffassung des Kammergerichts ist sehr wichtig bei der Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung bei Streitigkeiten gemäß §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes; denn wenn nunmehr ein Schlichtungsausschuß — ähnlich wie in der Halberstädter Entscheidung — über die formellen Bestimmungen des § 87 des Betriebsrätegesetzes hinausgeht und mehr als die vorgeschriebenen Zwölftel als Entschädigungssumme festsetzt, hat kein Gericht mehr das Recht, dies zu beanstanden.

### Nicht Entschädigung — sondern Weiterbeschäftigung.

Bekanntlich sieht das Betriebsrätegesetz im § 87 vor, daß der Schlichtungsausschuß, wenn der Einspruch gegen eine Kündigung gerechtfertigt ist, zugleich, falls der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigung festzusetzen hat. Der Arbeitgeber kann sich also durch die Zahlung der Entschädigung von einer Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung befreien. Anders ist jedoch die Rechtslage, wenn die Entscheidung des Schlichtungsausschusses auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 erfolgt. Dann muß im Falle der Verbindlichkeitsklärung eines derartigen Schiedspruches durch den Demobilisierungskommissar der Arbeitgeber den oder die betreffenden Arbeitnehmer wieder einstellen. Er kann sich nicht durch Zahlung einer Entschädigung dieser Pflicht entziehen, denn der Sinn und Zweck der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist, möglichst viel Arbeitnehmer der Produktion zu erhalten. Werden solche Streitigkeiten auf Grund des Betriebsrätegesetzes und der Verordnung vom 12. Februar 1920 vor dem Schlichtungs-

ausschuß anhängig gemacht, dann geht im Fall der Verbindlichkeitsklärung eines derartigen Schiedspruches gemäß § 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 diese Verordnung dem Betriebsrätegesetz vor und der Unternehmer muß weiterbeschäftigen. Er darf sich ebenfalls nicht durch Zahlung der Entschädigung seiner Pflicht entziehen.

Der Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M. hat am 30. November 1922 einen Schiedspruch gefällt, daß ein gekündigter Arbeitnehmer auf Grund des Betriebsrätegesetzes weiterzubeschäftigen, oder ihm eine Entschädigung zu zahlen ist und daß auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 die Wiedereinstellung erfolgen muß.

Der Regierungspräsident von Wiesbaden als Demobilisierungskommissar hat am 3. Januar 1923 die Verbindlichkeitsklärung dieses Schiedspruches mit folgender, sehr eigenartigen Begründung abgelehnt:

„Der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses ist, soweit er auf Grund des BRG gefällt ist, endgültig und bedarf einer besonderen Verbindlichkeitsklärung nicht, um auf Grund dieses Schiedspruches Rechtsansprüche geltend zu machen. Darüber hinaus die Firma zur Weiterbeschäftigung unbedingt zu verpflichten, erschien mir nicht notwendig, da der Klägerin eine angemessene Entschädigung durch den Schlichtungsausschuß im Falle einer Nichtweiterbeschäftigung zugesprochen ist.“

Hiernach sah der Demobilisierungskommissar die Entschädigung aus dem Betriebsrätegesetz als Ausgleich für die weitergehenden Rechte der Arbeitnehmer auf unbedingte Wiedereinstellung auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 an, was durchaus unzulässig ist, denn es handelt sich nicht in erster Linie darum, daß Arbeitnehmern eine Entschädigung gezahlt wird, sondern vielmehr darum, daß sie an ihrer Arbeitsstelle verbleiben und produktiv tätig sein können.

Auf die bei dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe gegen den Regierungspräsidenten von Wiesbaden als Demobilisierungskommissar eingereichte Beschwerde hat der Herr Minister am 27. März 1923, III 3284, folgende Antwort erteilt:

„Nach dem Schlußsatz des § 25 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (R. G. B. S. 218) ist die Entscheidung des Demobilisierungskommissars über die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruches endgültig, mag die Verbindlichkeitsklärung ausgesprochen oder abgelehnt sein. Ich bin daher nicht in der Lage, die von Ihnen beantragte Aufhebung der Entscheidung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden als Demobilisierungskommissar vom 3. Januar 1923 (Nr. 503) in Sachen des Fr. Schönhaar eintreten zu lassen.“

Dagegen vermag ich den in der Entscheidung des Regierungspräsidenten angegebenen Gründen, aus denen er die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches abgelehnt hat, nicht zuzustimmen. Es ist nicht anständig, eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung deshalb nicht anzuerkennen, weil der Klägerin eine angemessene Entschädigung im Falle einer Nichtweiterbeschäftigung zugesprochen ist. Für die Entscheidung des Regierungspräsidenten konnte vielmehr nur der Umstand maßgebend sein, ob die im § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 geforderte Arbeitsleistung dem Arbeitgeber zugemutet werden konnte, und, wenn nicht, ob die im § 13 a. a. O. enthaltenen sozialen Richtlinien der Reihenfolge der zu Entlassenen beachtet waren.

Ich habe den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden entsprechend verständigt.“

Der Herr Minister hat sich also der selbstverständlichen Auffassung der Arbeitnehmer, daß Sinn und Zweck der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist, die Produktion nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten, angeschlossen. Gerade in der jetzigen Zeit, wo wiederum mit stärkerer Arbeitszeit zu rechnen ist, ist diese Klarstellung besonders wichtig und etwaigen Bestrebungen anderer Demobilisierungskommissare, den Sinn der Verordnung vom 12. Februar 1920 in das Gegenteil zu verkehren, ist deshalb energisch entgegenzutreten.

### Bewegungen im Berufe.

#### Verschiedene Betriebe.

† Lüneburg. Streit und Aussperrung der Brauerei- und Mühlenkollegen. Die wirtschaftliche Depression gab Veranlassung, wirtschaftliche Kämpfe möglichst hintanzuhalten und haben die Kollegen dem wiederholt Rechnung getragen, indem sie sich mit Lohnbeiträgen abgefunden haben, die den Preisverhältnissen nicht entsprachen. Die Arbeitgeber scheinen daraus für sich ein Recht herzuleiten, wonach sich die Kollegen mit jedem von ihnen gemachten Lohnangebot abfinden müssen. Unbestreitbar treffen hier die Voraussetzungen zu abermaligen Lohnhöhungen vollständig zu. Die Tatsache, daß der Lohn im Februar noch 38 400 Mk. betragen hat, beweist dies zur Genüge. Die Firmen stellten sich dagegen auf entgegengelegten Standpunkt, wobei ihnen der örtliche Arbeitgeberverband tatkräftige Beihilfe sicherte. Auch der Schlichtungsausschuß kam infolge Vertagung der Verhältnisse zu einem Ergeschlusse, wobei er sich offenbar davon leiten läßt, die Lohnzulagen streng nach der Indexbewegung zu bemessen. Er läßt dabei völlig außer acht, daß nicht vor allem Anfang an dieser Maßstab angelegt worden ist und folglich die Löhne weit hinter dem Lebensniveau zurückgeblieben sind. Ein Wochenlohn von 45 600 Mk. kann doch niemand als ausreichend bezeichnen. Ein wesentlich besseres Angebot konnte auch nicht durch abermalige direkte Verhandlung erreicht werden, und kam es am 4. April in der Kronenbrauerei und Mühle Schahn zur Arbeitsseinstellung. Aus taktischen Gründen sollten die Kollegen der Mühle Behr weiterarbeiten. Prompt sperrte jedoch diese Firma die Leute aus und lud sonach auf sich die Verantwortung.

Am zweiten Streiktag machte die Kronenbrauerei bereits noch weitere, wenn auch noch unzureichende Lohnzugeständnisse, die von den Kollegen angenommen wurden. Etwas mehr Ausdauer würde zweifelsohne ein noch besseres Ergebnis gebracht haben. Nach einem weiteren Streiktag machten auch die Mühlen noch einige Lohnzugeständnisse, womit auch dieser Streik abgebrochen wurde.

Mit anerkannter Einnützigkeit haben die Kollegen den Kampf aufgenommen...

Korrespondenzen.

Vogtland. Am 14., 15., 21. und 22. April fanden im Vogtland sechs Versammlungen statt...

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Neugründung. Mit 500 Millionen Mark Aktienkapital wurde in Mannheim die Badische Aktiengesellschaft für Mühlenbetrieb errichtet.

Im Weinhandel der besetzten Gebiete herrscht fast vollständige Geschäftsstille...

In den Mültereien hat sich der Getreidezufluss etwas gehoben, teilweise auch der Beschäftigungsgrad.

Der Beschäftigungsgrad in den Bäckereien hat sich nicht verändert. Die Zuckerraffinerien haben teilweise noch keine Beschäftigung.

Vollwirtschaftliches, Soziales.

Abrückung des Steuerabzuges. Der Reichsminister der Finanzen gibt unter dem 16. April bekannt...

periode (Tagelohn, Wochenlohn usw.) bei jeder nach dem 20. April 1928 erfolgenden Lohnzahlung.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der Verbands-Zeitung, Berlin O. 27, Schlüterstraße 6 IV.

Diese Woche ist der 18. Wochenbeitrag fällig, nächste Woche ist der 19. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Einsendungen von Geldern an die Hauptverwaltung. Die Kassierer der Ortsvereine werden ersucht...

Beträge für Extramarken, Protokolle, Inserate, Streiks usw.

Betrifft Fragebogen Form I u. II. Folgende Ortsvereine haben noch nicht eingeleistet: Vartenstein, Kastenburg, Freiburg i. Schl., Gradiß, Grünberg...

Form II: Vartenstein, Lanziq, Kirchberg, Müllisch, Breslau, Cosel, Gleiwitz, Leobschütz, Reizze, Kibitz, Budow...

Genehmigte Lokalbeiträge. Oranienburg 20 Mk ab 15. Woche, Torgau 10 Mk ab 1. April, Grünstadt i. d. Pfalz 50 Mk ab 14. Woche...

Eingänge der Hauptkasse vom 16. bis 30. April. (Einkaufslisten der Hauptkasse: Berlin 12079 Francien...

Angermünde 850, -; München 2 050 000, -; Lübeck 46 104, -; Lauterberg 46 250, -; Braunschweig 96 579, -...

1600, -; Elft 44 460, -; Lübeck 882 270, -; Neustadt a. d. Dosse 21 302, -; Müllisch 97 054, -; Alstedt 86 792, -...

Aus den Bezirken und Ortsvereinen. Hanenburg a. S. Vors. u. Kass.: Alf. Wesemann, Bäurische Straße 21.

Briefkasten.

Nachruf. Am 15. April verstarb plötzlich an Herzschlag unser Kollege, der Glasfenstlerarbeiter Otto Hardike...

Nachruf. Am 17. April verstarb unser lang-jähriges Mitglied, der Müller Friedrich Altemann...

Nachruf. Am 17. April verstarb unser Kollege, der Stalldamm Wilhelm Denzel...

Nachruf. Am 15. April starb nach kurzer schwerer Krankheit unser Kollege und 1. Vorsitzender der Brauer Wilhelm Dahlmann...

Nachruf. Am 14. April starb an Blutvergiftung im Alter von 54 Jahren unser Kollege, der Brauer Karl Gottschall...

Nachruf. Am 15. April verstarb nach langer Krankheit unser lieber Kollege, der Müller Adolf Kniedlich...

Dankagung. Den Kollegen der Brauerei Bader, St. Ingbert, ebenso den Kollegen der Brauerei Neufang, Saarbrücken...

Nachruf. Am 6. April verstarb nach längerem Leiden unser Kollege, der Seifensabrer Bernhard Frick...

Nachruf. Am 8. April verstarb nach längerem Leiden unser Kollege, der Bäckermeister Nikolaus Amun...

Dankagung. Ihren Kollegen der Brauerei Esser angedringt. Ihre ihrem Andenken! Zahlreiche Essen-Mühr.

Brauer - Holzschuhfabrik Ranf, Vertreter Og. Diehl, Ebandau, Akerstr. 29, Garantiert Fernrindleder, Paar 22 000 Mk.

Meinel & Herold. Musikinstrumentenfabrik Klingenthal (Sax.) Nr. 208. liefert allerbilligst Ziehharmonikas, Mundharmonik, Mandolinen...

Brauerholzschuhe. wie Abbildung, das Beste, was es gibt. Paar 22 000 Mark. Josef Urban, Cham i. Bay.

Wasserdichte Brauerholzschuhe. prima Fernrindleder, extra starke Holzsohlen. Paar 22 000 Mk. Versand Nachh. Preis freibleib.

Hans Feinreiter, W u u c u n. Ledererstr. 5 II. nächst Hofbräuhaus.